

**SCHWIMMERBUND  
GÖPPINGEN 1923**



**Satzung**



## **Satzung des Schwimmbundes Göppingen 1923 e.V.**

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit, wird auf die geschlechtsspezifische Formulierung, zum Beispiel Mitarbeiter\*innen verzichtet. Alle Aussagen gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins**

1. Der im Jahre 1923 gegründete Verein ist unter dem Namen „Schwimmbund Göppingen 1923“ in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm (Vereinsregister Nr. 53 00 74) eingetragen und hat den Namenszusatz "e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Göppingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und des Schwimmverband Württemberg e.V..
5. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
6. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
7. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

## § 2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sein.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrags. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten; Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter; die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.
  - a) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Halbjahres, in dem sie bewilligt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
  - b) Personen, die sich um die Förderung der Leibesübungen besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands oder des Ausschusses von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.
  - a) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
    - aa) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30.09. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.
    - b) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
      - bb-1) mit der Zahlung eines Beitrages für länger als ein Jahr in Rückstand ist;
      - bb-2) die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt;
      - bb-3) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
      - bb-4) sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

4. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber den Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der er eingeladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

### **§ 3 Beiträge**

1. Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Die Hauptversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen. Die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren werden von der Hauptversammlung festgesetzt.
3. Die Beträge werden stets im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist wählbar und berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## § 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
  - a) (§ 6) die Hauptversammlung
  - b) (§ 7) der Ausschuss
  - c) (§ 8) der Vorstand

## § 6 Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung wird einmal jährlich durchgeführt, vorzugsweise im 1. Quartal. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Göppingen unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen.
2. Die Hauptversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.
3. Der Vorstand des Vereins entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Hauptversammlung mit. Bei einer virtuellen Hauptversammlung werden die Zugangsdaten spätestens 2 Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Hauptversammlung, ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.
4. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands und der Amtsleiter.
  - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer.
  - c) Entlastung des Vorstands und der Mitglieder des Ausschusses.
  - d) Beratung und Schlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten.

- e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstands.
  - f) Wahl und Amtsenthebung der Amtsleiter und Beisitzer.
  - g) Bestätigung des Jugendsprechers und dessen Stellvertreter, sowie die Wahl der Kassenprüfer.
  - h) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen.
  - i) Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstands.
  - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  - l) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
5. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 1 Woche vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.
6. Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
7. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
9. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.
10. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschl. Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Ausschuss zu beschließen ist, maßgeblich.

## § 7 Ausschuss

1. dem Ausschuss gehören an:
  - a) die Mitglieder des Vorstands
  - b) die gewählten Amtsleiter, Jugendleiter, Jugendsprecher und Beisitzer.
  - c) Ehrenmitglieder mit Stimmrecht
2. Im Verhinderungsfalle können die gewählten Stellvertreter an den Sitzungen des Ausschusses mit Sitz und Stimme teilnehmen.
3. Jedes Mitglied des Ausschusses hat eine Stimme. Bei einer Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenübertragung ist unzulässig.
4. Die Mitglieder des Vorstands und des Ausschusses werden auf 2 Jahre gewählt. Hiervon ausgenommen sind die Ehrenmitglieder mit Stimmrecht.
5. Jedes Mitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds beruft der Ausschuss den Nachfolger, wenn die nächste Hauptversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet; in der nächsten Hauptversammlung ist Nachwahl erforderlich.
6. Dem Ausschuss obliegt:
  - a) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
  - b) die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins (Geschäftsordnung, Jugendordnung, Betragsordnung, Ehrenordnung)
  - c) die Beschlussfassung über die Gründung und über die Auflösung von Abteilungen.
  - d) Überprüfung der Satzung auf notwendige Anpassungen zur Beschlussvorlage an der Hauptversammlung.
7. Über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Ausschusses gilt § 6 Ziffer 6 entsprechend.
8. Die Sitzungen des Ausschusses sind vom 1. Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, per E-Mail, einer anderen vom Ausschuss festgelegten Form oder telefonisch unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen einzuberufen.

## § 8 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
  - a) der 1. Vorsitzende
  - b) der stellvertretende Vorsitzende
  - c) der Kassenwart
  - d) der Schriftführer
  
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
  
3. Von den Mitgliedern des Vorstandes sind insbesondere folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:
  - a) Breiten- und Freizeitsport
  - b) Leistungs- und Wettkampfsport
  - c) Jugendpflege
  - d) Öffentlichkeitsarbeit
  - e) Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen
  
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Hauptversammlung verdienten Persönlichkeiten mit der Ehrenmitgliedschaft Sitz und Stimme im Ausschuss verleihen.
  
5. Der 1. Vorsitzende, der stellvertr. Vorsitzende und der Kassenwart sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.
  
6. Der 1. Vorsitzende, der stellvertr. Vorsitzende und der Kassenwart können in Abänderung des § 4 der Satzung nur ab dem 21. Lebensjahr gewählt werden.
  
7. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche "Ausschüsse beim Vorstand" gebildet werden.
  
8. Über die Einberufung der Vorstandssitzung, sowie über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Vorstands gilt § 7, Ziffer 3 und 4 entsprechend.

## **§ 9 Kassenprüfer**

1. Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Gesamtausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
3. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschloss werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins gemeinsam abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die Stadt Göppingen zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für sportliche, gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Entsprechendes gilt für die Beschlussfassung über den Wegfall des Vereinszweckes.

## **§ 11**

1. Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen und mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
2. Diese Satzung wurde am 31. März 2022 von der Hauptversammlung beschlossen und am 05. Juli 2022 unter der VR 53 00 74 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.